

2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.03.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung vom 23.06.2010 wird wie folgt geändert

§ 1

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:

f) Urnenwahlgrabstätten im Rasen

§ 16 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

f) Urnenwahlgrabstätte im Rasen 1,00 m Länge 1,00 m Breite

§ 16 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In Urnenwahlgrabstätten gemäß Buchstabe d) können bis zu 6 Urnen, in Urnenwahlgrabstätten gemäß den Buchstaben e) und f) bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei den Urnenwahlgrabstätten im Rasen gemäß Buchstabe f) übernimmt die Stadt Visselhövede die Pflege der Grabstätte bis zum Ablauf der Nutzungszeit. Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Visselhövede, den 15.03.2018

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

gez. Ralf Goebel

(L.S.)